

## **Stiftungssatzung der Pestalozzi Stiftung Wahlwies**

Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen Pestalozzi Stiftung Wahlwies.
2. Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stockach-Wahlwies.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge und der Erziehung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des gemeinnützigen Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e. V., solange dieser besteht.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Nachlass des Dietmar Müller, der dem Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e. V. ein Finanzvermögen in Höhe von DM 300.000 zukommen ließ.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Insbesondere bei Zustiftungen ist das Kuratorium ermächtigt, in einer Anlage zu dieser Satzung die Zustiftungen namentlich zu dokumentieren und jährlich fortzuschreiben.
3. Um besondere Aufbauleistungen des Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e. V. zu fördern, können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, die keine eigene Organisation benötigen und nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen tätig werden.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nachhaltig und dauerhaft zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

**§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes, Amtszeit**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium gewählt.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger gewählt vom Kuratorium.
3. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neubestellung für den Rest der Amtszeit.

**§ 7 Beschlüsse des Vorstandes**

Die Einberufung des Vorstandes wird geregelt in einer Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

**§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
  - c) den Erlass einer Geschäftsordnung
  - d) bei Bedarf die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsordnung

**§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

Wird ein Geschäftsführer bestellt, so führt er die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

**§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Der Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e. V. beruft das erste Kuratorium und stellt zwei Kuratoriumsmitglieder.
2. Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstands und bestellt dessen Vorsitzenden.

3. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes benennt das Kuratorium den Nachfolger mit Ausnahme der beiden Vereinsvertreter im Kuratorium, die vom Vorstand des Pestalozzi- Kinder- und Jugenddorfes Wahlwies e. V. benannt werden.
4. Das Kuratorium kann sich erweitern, insbesondere können Personen, die namhafte Zustiftungen gewährt haben ins Kuratorium berufen werden.

#### **§ 11 Aufgabe des Kuratoriums**

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es,
  - a) den Vorstand zu beaufsichtigen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicher zu stellen und den Vorstand zu entlasten
  - b) in den Fällen des § 6 Absatz 2 Vorstandsmitglieder zu wählen
  - c) für die Ziele der Stiftung zu werben
  - d) aus wichtigem Grund Vorstandsmitglieder abberufen zu können.

#### **§ 12 Beschlüsse des Kuratoriums**

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst, bei denen die Vorstandsmitglieder anwesend sein sollen. Der Vorstand oder der Geschäftsführer hat mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von acht Wochen unter Aufforderung von Vorschlägen zu Tagesordnungspunkten die Kuratoriumssitzung anzukündigen und mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Stellvertretung bei den Sitzungen und der Beschlussfassung ist möglich, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Vertreter gefasst. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich in gleicher Weise stimmberechtigt, ausgenommen in Angelegenheiten der eigenen Entlastung.

Beschlüsse des Kuratoriums können auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

#### **§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr eingehalten werden kann, so können Vorstand und Kuratorium den Stiftungszweck umbenennen. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu liegen. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

**§ 14 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

**§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16 staatliche Aufsicht**

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

Wahlwies, den .....

(Unterschriften des Vorstandes des Pestalozzi Kinder- und Jugenddorfes e. V.)

- Anlage: namentliche Dokumentation der Zustiftungen -